

Sie besteht aus 4 Teilen. Namentlich ist der 4. Teil von größter Bedeutung für die Entwicklung der deutschen Schule geworden. Er handelt: „Von deutschen Schulen in Dörfern und offenen Flecken“. Trotzdem ist derselbe umfänglich am kleinsten. Denn vorzugsweise bezweckt die Schulordnung die Reform der sogenannten Partikularschulen, d. i. der lateinischen Stadtschulen. Für diese erstrebt sie, wie im Eingange des Gesetzes erwähnt ist, eine einheitliche Ordnung in dem Lehrstoff und der Verteilung desselben, der Lehrweise, den Lehrbüchern²¹⁾. Den Zweck der Stadtschulen sieht man immer noch, wie in der früheren Periode, im Heranbilden der Jugend zu den Studien. An Bürgerschulen im heutigen Sinne ist daher bei jenen Partikularschulen noch nicht zu denken. Mit liebender Fürsorge denkt das Gesetz der Kinder armer Eltern. Diese sollen, falls sie „gute und fruchtbare ingenia“ haben, alle mögliche Beförderung finden, damit sie dem Studium erhalten werden. Daher sollen sie auch den Inspektoren höherer Schulen zur Verleihung von Freistellen und Stipendien empfohlen werden²²⁾.

Die Aufsicht über die Schulen führt, wie bisher schon üblich, der Orts-pfarrer²³⁾. Doch erhält er in einem tüchtigen („tapferen“) Kirchendiener und in zwei gottesfürchtigen, ehrbaren Männern des Rates Mitinspektoren der Schule. Die Oberaufsicht aber hat das Oberkonsistorium in Dresden. Das Konsistorium hatte bisher in Meissen seinen Sitz gehabt, wurde aber nun nach der Hauptstadt verlegt. Es bestand aus zwei weltlichen und zwei geistlichen Räten unter dem Vorsitze eines adeligen Präsidenten. Dasselbe besetzte die unter landesherrlichem Patronat stehenden Stellen²⁴⁾. Vor ihm fand auch die Prüfung der anzustellenden Lehrer statt, und es erteilte denselben die Konfirmation.

Zur Sicherung und Hebung des Schulwesens trugen sodann die Visitationen bei, sowohl die, die kurz vor Erlaß der Schulordnung besonders in

²¹⁾ Im Eingange der Kirchenordnung heißt es: „Nachdem aber solche tüchtige Personen, von Kindheit auf, in denen Schulen erzogen werden müssen, Wir aber auch in denenselben, besonders den Partikular-Schulen große Ungleichheit und allerley Mängel besunden, dadurch die Knaben, in ihrem besten Alter, merklich gehindert, und in ihrem Studiren übel versäumt, haben Wir auch eine allgemeine Ordnung für die Partikular-Schulen begreifen lassen, auf daß es in einer, wie in der andern, und also zugleich, so viel dererselben Classes jedes Orts erfordern werden, in allen unsern Churfürstenthumen und Landen gehalten, einerley Bücher gelesen, und gleiche Weise zu lehren, von allen Schul-Dienern, durchaus unverändert gebraucht, und demnach die Knaben zum Besten in ihrem Studiren, unsern Landen und Leuten zu gutem, befördert, sonderlich aber, daß die Kirchen jederzeit tüchtige und rechtschaffene Lehrer und Hirten haben mögen.“ (von Sendewitz, Codex des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts. 3. Aufl.)

²²⁾ Für die churfürstl. Freistellen der Fürstenschulen schlagen die Visitatoren wiederholt Schüler vor. So heißt es in dem Berichte von Siebenlehn (Loc. 2012, Bl. 253. 1578): „Hier ist nur ein Knabe, einer armen Witwen Sohn, seyнес alters 12 Jahr, namens David Liebe, kan fertig dekliniren vnd conjugiren, hat ein fein ingenium vnd ist wohl wert das er gefördert werden möge ad persequendum studiorum telum.“

²³⁾ So heißt es ebenfalls von Siebenlehn: „Der pfarrher visitirt alle woch zwier oder dreienmohll die schule, verhoret vnd examiniret selbst die Knaben.“ Rosswein: die Ratsherren zweifeln nicht, der pfarrher visitire die schule fleißig.

²⁴⁾ Im Jahre 1587 wurde unter Christian I das Oberkonsistorium wieder aufgelöst und dafür das alte zu Meissen wieder hergestellt, bis dasselbe wiederum als Oberkonsistorium 1602 nach Dresden endgültig verlegt wird. (Dr. Flade, Geschichte von Sachsen, 2. Band.)